

# VEREINSSATZUNG

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Kemnade e.V." und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nr. VR 150033 eingetragen. Die Farben des Vereins sind "Schwarz-Rot".
- §1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bodenwerder, Kreis Holzminden und wurde 1913 gegründet.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4 Der Verein ist Mitglied im:  
a) Landessportbund Niedersachsen e.V.  
b) Niedersächsischer Fußballverband e.V.
- §1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§2 Zweck des Vereins**

- §2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- §2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- §3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- §3 Nr. 2 Nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied mit Urkunde und silberner Vereinsnadel ausgezeichnet.
- §3 Nr. 3 Nach vierzigjähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied mit Urkunde und goldener Vereinsnadel ausgezeichnet.
- §3 Nr. 4 Nach sechzigjähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied mit Urkunde zum Ehrenmitglied ernannt.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Vereinsmitglieder, die ein Amt oder eine Funktion bekleidet haben, müssen zuvor Rechenschaft ablegen.

Zu c) Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit), aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es gegen die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Tag des Austrittes oder Ausschlusses voll zu zahlen. Alle vereinseigenen Gegenstände, Geräte oder Papiere sind beim Vorstand abzuliefern. Bei ehrenrührigem und vereinsschädigendem Verhalten auch die vom Verein oder durch den Verein erhaltenen Ehrenurkunden und Anstecknadeln. Nach zweimaligem Ausscheiden erfolgt keine Wiederaufnahme, es sei denn, dass der Austritt unverschuldet war.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

§7 Nr. 1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. Vorsitzenden
- Hauptkassierer  
Schriftführer  
Jugendleiter  
Fußballfachwart  
Volleyballfachwart  
Pressewart

§7 Nr. 2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

1. Vorsitzenden  
und dem
2. Vorsitzenden

Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertretungsberechtigt.

## **§8 Amtsdauer des Vorstandes**

§8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf von zwei Jahren bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§8 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Nr. 3 Scheidet ein Mitglied des nicht vertretungsberechtigten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann dieses Amt vom Vorstand bis zur nächsten Wahl an ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch übertragen werden.

## **§9 Beschlussfassung des Vorstandes**

§9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§9 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden zu Beweis Zwecken protokolliert.

§9 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich (E-mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

§9 Nr. 4 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, temporäre Ausschüsse bilden, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

§10 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, erwachsene Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme.

§10 Nr. 2 Der Versammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§10 Nr. 3 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenden (Anzahl und Namen)
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes (Jedes zweite Jahr)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

## **§11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladungen zu den Versammlungen mit Bekanntgabe der Tagesordnungen werden in dem vereinseigenen Bekanntmachungskasten mindestens 4 Wochen vorher veröffentlicht. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 2 Tage herabgesetzt werden. Die Einladung muss dann aber jedem Mitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich übermittelt werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

§12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§12 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll mindestens folgende Feststellungen enthalten.

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters
- c) Zahl der erschienen Mitglieder
- d) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie Art der Abstimmung

§12 Nr. 3 Die Versammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, z.B. der Presse, entscheidet der Vorstand.

§12 Nr. 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§12 Nr. 5 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei Beschlüssen von weittragender Bedeutung wie z.B. Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

### **§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung

### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

§14 Nr. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§14 Nr. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch einberufen werden, wenn eine solche Versammlung von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand einzubringen.

§14 Nr. 3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Versammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.

**§15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand des Vereins bekleiden. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist, sich nach Abschluss eines Geschäftsjahres, von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Das Ergebnis der Prüfung ist der alljährlichen Mitgliederversammlung von einem der Kassenprüfer mündlich vorzutragen. Ist keiner der Kassenprüfer anwesend, kann der Bericht auch schriftlich verfasst und von einem anderen Vereinsmitglied verlesen werden.

**§16 Auflösung des Vereins**

§16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt §12.

§16 Nr. 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§16 Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Bodenwerder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / sportliche Zwecke zu verwenden hat oder bei Wiederaufleben des Turn- und Sportvereins Kemnade es für diesen zuvor treuhänderisch zu verwalten hat.

Bodenwerder, den 28. Februar 2015

Turn- und Sportverein Kemnade e. V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

---

Helmut Petz

---

Udo Fehse